



Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern

BSIG-Nr. 7/721.1/3.1

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

20. Februar 2020

Kontaktstelle:
Abteilung Stab
info.agr@be.ch
Tel. + 41 31 633 77 29

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

«eProjekte» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung im Bereich Raumplanung: Stand der Arbeiten

Im Jahr 2015 wurden im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) drei zukunftsweisende Projekte gestartet. Für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens begannen die Arbeiten im Projekt eBau. Für die Einführung des elektronischen Planerlassverfahrens folgte das Projekt digitale Nutzungsplanung dNPL, welches in der Zwischenzeit unter der Bezeichnung ePlan geführt wird. Parallel dazu startete der Gesetzgebungsprozess für ein elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eBUP, um die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die beiden Verfahren vollumfänglich elektronisch und somit papierlos abgewickelt werden können.

Die vorliegende BSIG informiert über den Stand dieser drei Projekte.

Änderung Baugesetzgebung: Elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eBUP

Um das elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren verbindlich einzuführen, ist eine Änderung der Baugesetzgebung erforderlich (Baugesetz und Bewilligungsdekret). Vom 26. März bis 25. Juni 2018 fand dazu das Vernehmlassungsverfahren statt. Die Mehrheit der Vernehmlassenden begrüßte das elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren. Es wurden aber noch einige Vorbehalte vorgebracht, vor allem bezüglich der fehlenden rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Behördenverkehr. Zum elektronischen Baubewilligungsverfahren gab es viele technische Bemerkungen und Forderungen.

Im Rahmen der Auswertung der Eingaben wurde festgestellt, dass es sinnvoll wäre, mit der zwingenden Vorgabe des elektronischen Verfahrens zuzuwarten, bis die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) bezüglich des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) vorliegt. Es wurde daher beschlossen, eBUP mit der VRPG-Revision zu koordinieren und den Zeitplan anzupassen. Die Arbeiten zur diesbezüglichen VRPG-Revision sind jedoch abhängig von den Gesetzgebungsarbeiten des Bundes, der die Grundlagen zur elektronischen Kommunikation mit Gerichten und Behörden neu regelt. Der ERV kann im VRPG erst eingeführt werden, wenn die Arbeiten im Bund entsprechend fortgeschritten sind. Diese sind gegenüber der ursprünglichen Zeitplanung allerdings stark im Verzug. Der Vorentwurf zum Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden (BEKG) wird daher mit Spannung erwartet. Im BEKG und in entsprechenden Anpassungen in den Prozessgesetzen wird voraussichtlich ein Obligatorium für den elektronischen Rechtsverkehr für Professionelle (Gerichte, Behörden,

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) vorgeschlagen. Das Bundesgesetz wird dabei primär die zu bauende Plattform regeln, während die Änderungen in den Prozessgesetzen die entsprechenden Anpassungen für das Obligatorium enthalten. Der Gesetzgebungsprozess des Bundes sieht die Vernehmlassung im 2. Quartal 2020 vor. Der Abschluss der Beratung des BEKG in den eidgenössischen Räten ist daher kaum vor Mitte 2022 zu erwarten. Erst dann wird der definitive Gesetzestext des BEKG vorliegen, an dem sich die VRPG-Revision ERV orientieren muss. Bis zu deren Inkrafttreten im Kanton Bern werden noch vier oder mehr Jahre verstreichen.

Die DIJ hat sich nun entschieden, die Bearbeitung von eBUP trotz fehlendem elektronischem Rechtsverkehr wieder aufzunehmen. Dies weil die Anwendung eBau im ganzen Kanton Bern mit Erfolg ausgerollt ist und auch das Projekt ePlan (digitale Nutzungsplanung) 2020 mit der Pilot- und Testphase startet. Der Nutzen und die Effizienzgewinne aus diesen Projekten zumindest im Verwaltungsprozess zwischen Gemeinden, Regierungsstatthalterämtern und Kanton sollen möglichst rasch realisiert werden können.

Da der ERV fehlt, kann zwar noch nicht gänzlich auf alle unterschriebenen Papierunterlagen verzichtet werden, es soll dennoch ein erster Schritt in Richtung elektronisches Verfahren festgelegt werden. Bezüglich des Baubewilligungsverfahrens orientiert sich die Vorlage am Modell im Kanton Freiburg. Die unterschriebenen Papierpläne bleiben weiterhin rechtlich massgeblich, das Baugesuch muss aber zusätzlich elektronisch eingereicht und von den Behörden elektronisch behandelt werden. Damit entfällt das Ausfüllen der vielen Papierformulare, die Bearbeitung kann effizienter erfolgen. Auch im Bereich der Nutzungsplanung sollen die Pläne und Vorschriften zwingend zusätzlich elektronisch eingereicht werden. Bei der Genehmigung ist das bereits nach geltendem Recht der Fall, neu soll dies auch bei der Vorprüfung verlangt werden.

Mit dem Inkrafttreten von eBUP ist Mitte 2021 zu rechnen. Die Einführung des ERV im Kanton Bern ist schwierig zu prognostizieren und dürfte wohl kaum vor 2024 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen dann auch die erforderlichen kantonalen Bestimmungen zur Plattform und Authentifikation der Benutzenden in Kraft sein. Sobald der elektronische Rechtsverkehr eingeführt ist und die technischen Voraussetzungen beim Kanton vorhanden sind, kann der Schritt zum medienbruchfreien Verfahren vollzogen werden.

Dokumente und Informationen zu diesem Gesetzgebungsprojekt werden jeweils unter www.be.ch/ebup aufgeschaltet.

Elektronisches Baubewilligungsverfahren eBau



Mit eBau wird der Baubewilligungsprozess im Kanton Bern vereinfacht und künftig elektronisch abgewickelt. Dieses Projekt ist am weitesten fortgeschritten. Seit Sommer 2019 wird eBau etappenweise nach Verwaltungskreisen eingeführt und danach in weiteren Etappen ausgebaut. Einige Gemeinden haben eine eigene IT-Gemeindebaulösung und werden eBau erst 2020 aufschalten, wenn die Anbindung an ihre Lösung erfolgt ist. Auf der Homepage des AGR sind die Daten aufgeschaltet, sobald sie bekannt sind.

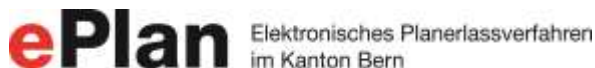
Aktuell ist das Bundesamt für Statistik an der Umsetzung einer neuen Schnittstelle zum Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Es ist vorgesehen, die Schnittstelle ans System anzubinden, sobald sie erstellt ist (voraussichtlich im 1. Halbjahr 2020). Zudem ist geplant, 2020 auch das Kantonale Finanzsystem ELBA anzubinden.

Bis zur Gesetzesrevision eBUP (siehe www.be.ch/ebup) ist die Benutzung von eBau freiwillig. Auch sind bis zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs immer noch die Unterlagen in Papierform rechtlich massgeblich. Die Gesuchstellenden müssen daher alle elektronisch eingereichten Baugesuchsunterlagen zusätzlich 2-fach in Papier mit den nötigen Unterschriften bei der Gemeinde einreichen. Die Bau-

bewilligungsbehörde hat den Gesuchstellenden den unterschriebenen Bauentscheid mit einem unterzeichneten Plansatz per Post zuzustellen und im Einsprache- und Beschwerdeverfahren ein vollständiges Papierdossier zu führen. Die Archivierung von Papierdossiers erfolgt weiterhin durch die jeweils zuständige Stelle in Papierform. Elektronische Dossiers in eBau können dort verbleiben, bis eine elektronische Archivierungslösung geschaffen ist.

Ausführliche Informationen zu diesem Projekt finden sich auf www.be.ch/projekt-ebau.

Elektronisches Planerlassverfahren ePlan



Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) plant die Einführung des elektronischen Planerlassverfahrens ePlan im Kanton Bern. Dies, weil die Gemeinden zwar ihre Nutzungsplanungen für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OEREB-K) und gestützt auf Artikel 61 Absatz 6 BauG in elektronischer Form einreichen müssen, die Daten aber rechtlich nicht massgeblich sind.

Im Projekt ePlan geht es darum, dass das Nutzungsplanverfahren künftig elektronisch durchgeführt wird. Rechtlich massgeblich wird die elektronische Form der Pläne und Vorschriften sein.

2019 wurden die Arbeiten für die Realisierung der neuen Plattform gestartet. 2020 nehmen fünf Gemeinden (Burgdorf, Gondiswil, Interlaken, Lauterbrunnen und Saanen) an der Testphase für ePlan teil, um die Plattform umfassend zu testen und zu optimieren. Weiter wird das heute gültige Datenmodell der Nutzungsplanung DM.16-Npl-BE überarbeitet und in die Version DM.22Npl-BE überführt. Ziel ist es, ein einfacheres, besser strukturiertes und zukunftsfähiges Datenmodell zu schaffen.

Nach Abschluss der Entwicklungs- und Testphase ist vorgesehen, ab 2021 ePlan etappenweise in den Gemeinden einzuführen.

Auch bei diesem Projekt gilt, dass bis zur VRPG-Revision Elektronischer Behördenverkehr die Unterlagen in Papierform rechtlich massgeblich sind und die Gemeinden daher alle elektronisch eingegebenen Unterlagen zusätzlich in Papierform einzureichen haben. Wie eBau ist die Benutzung von ePlan bis zum Inkrafttreten der geplanten Gesetzesrevision eBUP freiwillig (siehe www.be.ch/ebup).

Weitere Informationen zu diesem Projekt sind auch unter www.be.ch/eplan abrufbar.